

Zahl: 839/1/27-2016

Eisenstadt, 14.12.2016

Kunsteisbahn – Entgelte, Neufestsetzung und Indexanpassung

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn.

§ 1

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsentgelte beträgt:

1. Eintrittskarten

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Eintrittskarte	2,30	3,40	5,40	3,40
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	2,10	2,50	4,10	2,50
Familienkarte	2,10	2,50		
Schüler	2,10	2,10		
Saisonkarte	64,80	75,30	91,60	75,30
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	37,80	41,90		
Blockkarte 11/10	23,00	34,00	54,00	34,00

Saisonkarte ab 26. Dezember	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarte

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen. Bei einem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt ebenfalls der ermäßigte Tarif.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.4.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 839/1/22-2015 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2016-12-14

Abgenommen am: 2016-12-30